

# SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **8 (1937)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Union centrale suisse pour le Bien des aveugles

Zentralsekretariat: St. Gallen, St. Leonhardstrasse 32, Telefon 60.38, Postcheckkonto IX 1170

## Kollektivschutzmarke für Blindenarbeit.



Mit der Einführung einer Kollektiv-Schutzmarke für Blinden-Hand-Arbeit soll versucht werden, in den schon seit Jahren mit Absatz-schwierigkeiten kämpfenden Vertrieben von Blindenarbeiten eine Belebung zu bringen. Die Ursachen dieser Absatz-

schwierigkeiten mögen verschiedener Art sein; aber der Hauptgrund dürfte immerhin in der scharfen Konkurrenzierung durch die Maschinenarbeit zu suchen sein, gegen die die typischen Blindenberufe, als reine Handarbeit, was Billigkeit und Massenherstellung anbelangt, nicht vieles entgegenzustellen haben. Der Zweck der Schutzmarken-Aktion kann aber nicht darin liegen, einen Konkurrenzkampf aufzunehmen mit der Maschinenware, solche Hoffnungen sind im Keime zu ersticken. Es sprechen aber Tatsachen dafür, die noch nicht zwingen, die Waffen ohne weiteres zu strecken, und die es wünschenswert machen, daß die Blindenwaren als **Blinden-Handarbeit** gekennzeichnet werden. Die Blindenarbeiten genießen beim Publikum immer noch Gunst und Anerkennung; es vor Täuschungen zu bewahren, dürfte als der erste Zweck der Schutzmarke angesehen werden. Denn sehr oft wird dem blindenfreundlichen Publikum Maschinenware so angeboten, daß es in guten Treuen glauben kann, Blindenware gekauft zu haben. Es kann bestimmt den Hausfrauen und sonstigen Käufern nicht zugemutet werden, daß sie sich des breiten und langen nach dem Ursprung und der Macht der ihnen angebotenen Waren erkundigen. Dafür fehlt meistens die Zeit — und des öftern getraut man sich eben nicht, darnach zu fragen. Die mit der Schutzmarke gekennzeichneten Blindenwaren wollen somit dem Publikum eine Gewähr sein, daß die Artikel wirklich von Blinden gemacht wurden und daß es durch deren Kauf fleißige Blindenhände belohnt. Es ist einleuchtend, daß, wenn an Stelle von echten Blindenarbeiten Maschinenware verkauft wird, der blinde Handwerker geschmälert wird; denn seine Ware bleibt bei solcher Praktik liegen.

Als Schutzmarke wurde das bekannte Blindenzeichen gewählt, das vom schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen beim Eidg. Amt für geistiges Eigentum in Bern gesetzlich geschützt wurde, als Kollektivmarke zum Schutze folgender Arbeitserzeugnisse:

Bürstenwaren, Korbwaren, Sessel-Ge-flechte, Strickarbeiten, Türvorlagen und Matten von Blinden und Sehschwachen hergestellt.

Für die Abgabe des Gebrauchsrechtes der Marke ist eine Benutzungsverordnung zu gelegt. Da in der Angelegenheit die Erfahrungen erst gemacht werden müssen, ist das Gebrauchsrecht vor-derhand auf ein Probejahr hin auf die dem Zentral-verein angeschlossenen und auf gemeinnützig-wohltätiger Grundlage stehenden Blindenwerkstätten beschränkt. Diese verpflichten sich, auch weiterhin die vereinbarte Gebietsabgrenzung zu beobachten.

Durch das Mittel der Schutzmarke wird es nun mög-lich sein, gemeinsam und einheitlich für den Absatz der Blindenarbeiten zu werben und die Besonderheit der Blindenbeschäftigung sinnfällig zu machen.

Die Schutzmarken-Aktion wird einen engern Zu-sammenschluß der Blindenwerkstätten bedingen zur Wahrung und Förderung der Interessen, was wiederum die Möglichkeit in sich birgt, in Gemeinschaftsarbeit für die Verbesserung der typischen Blindenberufe ein-zutreten. Erweist sich die Aktion als wirksam und dem Blindenwarenhandel förderlich, so soll die Be-nutzungsverordnung eine Erweiterung erfahren, damit sie auch auf den selbständigen Blinden-Handwerker Anwendung finden kann.

Die typischen Blindenberufe werden vielerorts als veraltet abgetan. Nur von der Verdienstmöglichkeit aus gesehen, mag dies etwelche Berechtigung haben. Aber diese Blindenberufe sind keine Kinder der Will-kür; sie wurden als Dauerbeschäftigung für die Blinden, eben als „Hand“-Werk am besten befunden, weil sie dem Feingefühl der Finger am ehesten gerecht werden; denn nicht jeder Blinde hat die nötige Spann- und Nervenkraft zum Fabrikarbeiter. Ach soll man die typischen Blindenberufe nicht nur vom kommerziellen Standpunkt aus bewerten, sondern auch das fürsorge-riche Moment der Blindenbeschäftigung muß in Be-tracht gezogen werden, gilt es doch, den Grundsatz hochzuhalten: möglichst viele Blindenhände nach Maß-gabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten zu beschäftigen. In Nutzbetrieben, in welchen aus Rentabilitätsgründen nur produktionskräftige Elemente berücksichtigt werden können, werden schwächere Kräfte eben nie dauernd Aufnahme finden.

Alles ist letzten Endes eine Frage des genügenden Absatzes; gelingt es mit der Schutzmarken-Aktion dar-in eine Besserung, wenn auch nur bescheidener Art, zu erreichen, dann ist für die typischen Blindenberufe schon etliches gewonnen. H. H.

## Anstaltsnachrichten, Verschiedenes - Nouvelles, divers

**Basel.** In Riehen starb im Alter von 72 Jahren Pro-fessor Dr. med. A. Jaquet, langjähriger Dozent für Pharmakotherapie an der Basler Universität und Vor-steher der pharmakologischen Anstalt im Vesalianum. Der Verstorbene eröffnete im Jahre 1907 das Sana-torium La Charmille in Riehen. Er ist Verfasser zahl-reicher wissenschaftlicher Publikationen über das Blut und über Herz- und Stoffwechselkrankheiten.

**Bern.** Mit dem Bau des neuen Waisenhauses wird im Monat April begonnen werden. Der Neubau wird nach den Plänen von Architekt Rud. Benteli auf einem der Bürgergemeinde gehörenden Areal am Nordostrand der Stadt erstellt und wird einen größeren Komplex von Gebäuden, darunter eine Reihe landwirtschaftlicher Bau-ten, darstellen. Die Baukosten sind auf Fr. 1 165 000.— veranschlagt. Die Totalsumme mit Einschluß der Um-gabungsarbeiten und Mobiliaranschaffungen wird sich voraussichtlich auf Fr. 1 680 000.— belaufen.

**Brugg.** Dem 24. Jahresbericht des Bezirksspitals für das Jahr 1935 ist zu entnehmen, daß die Frequenz un-gefähr die gleiche war wie im Vorjahre; sie betrug im Berichtsjahre 728 Patienten gegen 735 im Jahre 1934. Der Anstaltsbetrieb verlief normal, Fr. 89 796.— an Ein-nahmen stehen Fr. 109 233.— aus Ausgaben gegenüber. Die Bilanz weist ein Betriebsdefizit von Fr. 19 442.— auf, das sich nach Abzug der Gemeinde- und Staats-beiträge auf Fr. 7017.— reduziert. Die Zahl der Pa-tientenverpflegungstage betrug 11 857; die Kosten eines Patientenverpflegungstages kam auf Fr. 6.40 zu stehen. Geldspenden sind im Berichtsjahre eingegangen Franken 3255.—, Gemeindebeiträge Fr. 2125.—, Legate Fr. 500.—. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 10 300.—.

**Glion.** Georges E. Dubois, bisher im Hotel Bären in Payerne, ist zum Direktor der Clinique Val-Mont in Glion bei Territet ernannt worden.